

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/214 vom 24. September 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_214)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/214 du 24 septembre 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/214 del 24 settembre 2018

## **Regeste**

Art. 28 und Art. 28a IVG. Anwendung der gemischten Methode. Wegfall der doppelten Gewichtung im Erwerbsbereich durch die Einführung der Änderung der Invalidenversicherungsverordnung per 1. Januar 2018 (wobei die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichts schon bisher gesetzwidrig gewesen ist). Ob der Invaliditätsgrad anhand eines reinen Einkommensvergleichs oder anhand der gemischten Methode vorgenommen wird, hat im vorliegenden Fall keinen Einfluss auf den Rentenanspruch. Die Versicherte hat einen Anspruch auf eine halbe Rente. Gutheissung der Beschwerde (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. September 2018, IV 2016/214).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung vom 24. Mai 2016 einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin bei einem IV-Grad von 35 % verneint. Strittig und zu prüfen ist somit der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. 1.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Mass sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG; sog. Betätigungsvergleich). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Absatz 2 festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der

Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG; sog. gemischte Methode).

## **E. 2**

2.1 Zunächst ist der Status der Beschwerdeführerin festzulegen. Die Beschwerdegegnerin hat den IV-Grad anhand der gemischten Methode berechnet: Sie ist davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu 80 % erwerbstätig und zu 20 % im Aufgabenbereich (Haushalt) tätig wäre. Gemäss der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen ist die Anwendung der gemischten Methode zur Invaliditätsbemessung gesetzes- und verfassungswidrig (siehe z.B. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 24. Mai 2016, IV 2014/125 und Entscheid vom 6. März 2018, IV 2015/331 [vom Bundesgericht aufgehoben]). An der Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit der gemischten Methode ändert nichts, dass die doppelte Gewichtung im Erwerbsbereich mit der Einführung der Änderung der IVV per 1. Januar 2018 weggefallen ist (die diesbezügliche Rechtsprechung ist denn auch bereits vor Einführung der neuen Verordnungsbestimmung gesetzwidrig gewesen). Da im vorliegenden Fall jedoch das gleiche Ergebnis (d.h. derselbe Rentenanspruch) resultiert, wenn der IV-Grad anhand eines reinen Einkommensvergleichs (100 % Erwerbstätigkeit) oder anhand der gemischten Methode (80 % Erwerbstätigkeit, 20 % Aufgabenbereich) – ohne doppelte Gewichtung – berechnet wird, erübrigen sich weitere Ausführungen zum Status der Beschwerdeführerin respektive zur Methode der Invaliditätsbemessung.

2.2 Allerdings bleibt zur Abklärung an Ort und Stelle vom 4. Juni 2012 folgendes anzumerken: Die Beschwerdegegnerin hat bei der Ermittlung der Invalidität im Aufgabenbereich/Haushalt eine Mitwirkungspflicht des WG-Mitbewohners der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Sie hat ausser Acht gelassen, dass die Beschwerdeführerin erst im Frühling/ Sommer 2011 aus dem Haus, in welchem sie mit ihrem Ehemann gelebt hat, ausgezogen ist (IV-act. 124-2). Ausserdem hat sie nicht berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihren eigenen Angaben nur etwa ein Jahr lang mit dem WG-Mitbewohner/neuen Partner zusammengewohnt hat (IV-act. 200-68). Aus den Akten geht hervor, dass der WG-Partner psychisch ebenfalls angeschlagen gewesen ist (siehe IV-act. 124-1, 200-68). Die Beschwerdegegnerin hat nie abgeklärt, ob er aus medizinischer Sicht überhaupt in der Lage gewesen wäre, im Haushalt mitzuhelfen. Ob und in welchem Umfang es dem WG-Partner im Jahr 2011/2012 zumutbar gewesen wäre, im Haushalt mitzuhelfen, kann heute nicht mehr eruiert werden; bezüglich dieses Sachverhaltselements herrscht also Beweislosigkeit. Den Nachteil der Beweislosigkeit hat die Beschwerdegegnerin zu tragen, da sie es durch ihre mangelhafte Abklärung verunmöglicht hat, den Beweis zu erbringen. Dasselbe gilt für die Mitwirkungspflicht der Familienangehörigen, mit denen die Beschwerdeführerin bis 2011 zusammengelebt hat. Auch diesbezüglich sind nie Abklärungen durch die Beschwerdegegnerin erfolgt. Wobei der Vollständigkeit halber anzumerken ist, dass es gemäss der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen ohnehin keine Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen gibt (vgl. hierzu IV 2015/331 E. 4.1 mit Hinweisen). Auf den von der Beschwerdegegnerin ermittelten IV-Grad im Aufgabenbereich (Haushalt) könnte somit auch nicht abgestellt werden, wenn die gemischte Methode als gesetzes- und verfassungskonform qualifiziert würde.

## **E. 3**

3.1 Um das Invalideneinkommen ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 3.2 In medizinischer Hinsicht liegen insbesondere die Berichte des behandelnden Rheumatologen Dr. C.\_\_\_\_ vom 20. Mai 2008 und 13. Februar 2013, das rheumatologisch-psychiatrische Gutachten von Dr. K.\_\_\_\_ und Dr. L.\_\_\_\_ vom 22. Juli 2011, die Berichte des Hausarztes Dr. N.\_\_\_\_ vom 20. März 2013, 14. September 2015 und 9. November 2015 sowie das interdisziplinäre Gutachten des ZIMB vom 15. Januar 2015 im Recht. 3.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat nach der Beschwerdeerhebung diverse neue medizinische Berichte eingereicht. Im vorliegenden Verfahren ist der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bis und mit Verfügungserlass, d.h. bis 24. Mai 2016, relevant. Der Bericht von Dr. W.\_\_\_\_ vom 22. August 2016 und die Berichte (verschiedener Kliniken) des KSSG vom 5. und 29. September 2016, vom 16. November 2016, vom 2. Juni 2017, vom 19. Juni 2017 und vom 11. und 12. Juli 2017 beziehen sich auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nach Verfügungserlass und lassen keinen Rückschluss auf die medizinische Situation im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu. Daher haben sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Bedeutung. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat in seiner Eingabe vom 20. Juli 2017 denn auch selbst darauf hingewiesen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit Verfügungserlass verschlechtert habe und offenbar bereits eine Neuanmeldung bei der Beschwerdegegnerin eingereicht (vgl. act. G 22), in deren Rahmen diese Berichte zu würdigen sein werden. 3.4 In somatischer Hinsicht sind die Diagnosen unbestritten. Die Beschwerdeführerin leidet insbesondere an einer seropositiven, nodulären chronischen Polyarthrit, an einer Fingergelenkspolyarthrose, an einem lumbospondylogenen/lumbovertebralen Syndrom (Schmerzen im Bereich der LWS), seit November 2012 an einer Epilepsie unklarer Ätiologie und seit ca. 2013 an einer distal betonten symmetrischen Polyneuropathie. Der behandelnde Rheumatologe Dr. C.\_\_\_\_ hat die Arbeitsfähigkeit aus rheumatologischer Sicht in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit als uneingeschränkt erachtet. Der rheumatologische Gutachter des ZIMB, Dr. R.\_\_\_\_, hat die Arbeitsfähigkeit in einer körperlich angepassten, wechselbelastenden Tätigkeit wie derjenigen als Büroangestellte ebenfalls auf 100 % geschätzt. Er hat darauf hingewiesen, dass sich die Befunde gegenüber der letzten rheumatologischen Begutachtung kaum verändert hätten. Der rheumatologische Vorgutachter Dr. K.\_\_\_\_ hat der Beschwerdeführerin jedoch wegen einer rascheren Ermüdung im Gelenkbereich eine um 20 % verminderte Arbeitsfähigkeit attestiert (10 % vermehrte Kurzpausen und 10 % Leistungsverminderung). Ob die Beschwerdeführerin aus rheumatologischer Sicht in einer angepassten Tätigkeit zu 80 % oder zu 100 % arbeitsfähig ist, kann offengelassen werden. Die Gutachter sind sich nämlich darüber einig, dass die Arbeitsunfähigkeiten aus somatischer und aus psychiatrischer Sicht nicht kumulierbar sind und letztere – wie nachfolgend aufgezeigt wird – höher ausfällt. Der neurologische Gutachter des ZIMB, Dr. S.\_\_\_\_, hat weder der Epilepsie noch der Polyneuropathie einen quantitativen (d.h. zeitlichen) Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen. Diese Einschätzung überzeugt, da die Polyneuropathie ohne höhergradige Ausfälle und insbesondere ohne motorische Defizite einhergeht und da die epileptischen Anfälle unter medikamentöser Therapie unter Kontrolle sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht in der zuletzt ausgeübten Bürotätigkeit sowie in anderen angepassten Tätigkeiten zu 80 bis 100 % arbeitsfähig ist. 3.5 In psychiatrischer Hinsicht sind die Diagnosen ebenfalls unbestritten. Die behandelnden Ärzte und die

psychiatrischen Gutachter haben überzeugend dargelegt, dass die Beschwerdeführerin an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und selbstunsicheren Anteilen, an einer rezidivierenden depressiven Störung (im Zeitpunkt der Begutachtung 2011 mittelgradig, im Zeitpunkt der Begutachtung 2015 leichtgradig ausgeprägt), an einer Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit sowie an einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren leidet. Die Ärzte haben die Suchtmittelabhängigkeit als sekundär eingestuft; sie ist als Folge der kombinierten Persönlichkeitsstörung anzusehen und somit invalidenversicherungsrechtlich relevant (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. April 2013, 9C\_701/2012 E. 2 mit Hinweisen). Die Tätigkeit im erlernten Beruf als Pharmaassistentin haben alle Ärzte als unzumutbar erachtet, was angesichts der in diesem Arbeitsbereich bestehenden Gefahr der Erreichbarkeit von pharmazeutischen, suchtauslösenden Substanzen sowie aufgrund der kognitiven Defizite überzeugt. Die psychiatrischen Gutachter Dr. L.\_\_\_\_ und med. pract. T.\_\_\_\_ haben die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht in einer angepassten Tätigkeit wie der zuletzt ausgeübten Tätigkeit auf 50 % geschätzt. Der RAD hat empfohlen, auf diese Einschätzungen abzustellen, d.h. er hat nichts gegen die gutachterlichen Beurteilungen einzuwenden gehabt. Sogar der Hausarzt der Beschwerdeführerin, Dr. N.\_\_\_\_, hat die Arbeitsfähigkeit im März 2013 für adaptierte Tätigkeiten noch auf knapp unter 50 % geschätzt. Im November 2015 hat er der Beschwerdeführerin dann jedoch rückwirkend ab November 2013 eine volle Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Allerdings hat er diese Einschätzung sofort wieder relativiert, indem er erklärt hat, dass seither (d.h. seit November 2013) nie eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 50 % gegeben gewesen sei. Er ist also davon ausgegangen, dass es seit November 2013 bessere und schlechtere Phasen gegeben hat. Dr. N.\_\_\_\_ hat seine Arbeitsfähigkeitsschätzung zudem nicht begründet, d.h. es ist nicht nachvollziehbar, wieso er die Arbeitsunfähigkeit (zumindest für gewisse Zeiträume) höher eingeschätzt hat als die Gutachter. Der Grund hierfür könnte in den diversen stationären Aufenthalten liegen, während denen die Beschwerdeführerin selbstverständlich keiner Arbeit hat nachgehen können. Hierbei hat es sich jedoch nur um vorübergehende, d.h. nicht längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeiten gehandelt, die keine Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG zu begründen vermögen. Die ausgewiesenen, vollständigen Arbeitsunfähigkeiten in jeglichen Tätigkeiten während der stationären Klinikaufenthalte sind invalidenversicherungsrechtlich somit nicht relevant. Auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes Dr. N.\_\_\_\_ kann auch deshalb nicht abgestellt werden, weil es sich vorliegend um ein komplexes Beschwerdebild mit diversen somatischen und psychischen Faktoren handelt. Bei einem derartigen Beschwerdebild ist eine interdisziplinäre Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Fachärzte zwingend notwendig. Die übereinstimmenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen der psychiatrischen Gutachter überzeugt insbesondere deshalb, weil sie die durch die psychischen Beeinträchtigungen resultierenden funktionellen Einschränkungen aufgezeigt haben. Gemäss Dr. L.\_\_\_\_ leidet die Beschwerdeführerin an einer verminderten Leistungsfähigkeit, deren Ursache in einer Einschränkung der Aufmerksamkeit, der Ausdauer, der Konzentrationsfähigkeit, einer verminderten emotionalen Belastbarkeit und einer deutlich verminderten Stress- und Frustrationstoleranz (Rückfallgefahr) bei einem stark verminderten Selbstwerterleben begründet liegt. Auf die Arbeitsfähigkeitsschätzungen der psychiatrischen Gutachter kann somit abgestellt werden. Im erlernten Beruf als Pharmaassistentin besteht demnach aus psychiatrischer Sicht eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. In der zuletzt ausgeübten Bürotätigkeit sowie in anderen, den psychischen Leiden angepassten Tätigkeiten besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

eine 50 %ige Arbeitsfähigkeit. 3.6 In interdisziplinärer Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin die erlernte Tätigkeit als Pharmaassistentin nicht mehr zumutbar ist. In der zuletzt ausgeübten (ungelernten) Tätigkeit als kaufmännische Angestellte (Bürotätigkeit) sowie in anderen leidensadaptierten Tätigkeiten besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine 50 %ige Arbeitsfähigkeit.

#### **E. 4**

4.1 Somit bleibt noch die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Invaliditätsbemessung zu überprüfen. Zunächst ist auf den IV-Grad im Erwerbsbereich einzugehen. Die Beschwerdegegnerin hat das Validen- und das Invalideneinkommen anhand von Tabellenlöhnen berechnet. Sie ist davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin auch ohne Gesundheitsschaden die zuletzt ausgeübte (ungelernte) Tätigkeit im kaufmännischen Bereich ausüben würde. Die Beschwerdeführerin ist ausgebildete Pharmaassistentin und hat viele Jahre (in tiefen Pensen) auf diesem Beruf gearbeitet (siehe IK-Auszug, IV-act. 120). Sie ist jedoch auch in anderen Bereichen tätig gewesen. So hat sie von 1995 bis 2000 für die Firma X.\_\_\_\_ gearbeitet. Ab 2001 hat sie für den Betrieb ihres damaligen Ehemannes das "Büro" gemacht. Im Jahr 2009 hat die Beschwerdeführerin einen Arbeitsversuch in einer Apotheke absolviert; dies zeigt, dass sie, obwohl sie mehrere Jahre nicht mehr auf dem erlernten Beruf gearbeitet hat, ohne gesundheitliche Beeinträchtigung wieder als Pharmaassistentin arbeiten könnte. Allerdings dürfte das Erwerbseinkommen, welches die Beschwerdeführerin als Pharmaassistentin verdienen könnte, wenn sie keine gesundheitlichen Probleme hätte, nicht höher sein als das Einkommen, welches sie als ungelernete kaufmännische Angestellte verdienen könnte. Die Löhne von Pharmaassistentinnen sind nämlich verhältnismässig tief (vgl. z.B. den Artikel "Tieflohnarbeiterinnen im weissen Kittel" des Tages Anzeigers vom 14. November 2016, abrufbar unter: [www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standard/Tieflohnarbeiterinnen-im-weissen-Kittel/story/11931423](http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standard/Tieflohnarbeiterinnen-im-weissen-Kittel/story/11931423), besucht am 6. September 2018). Das zuletzt erzielte Einkommen als Angestellte im Betrieb ihres (Ex-)Ehemannes kann allerdings auch nicht als Valideneinkommen herangezogen werden, da einerseits das genaue Arbeitspensum unklar ist und andererseits die Gefahr besteht, dass die Höhe des erzielten Einkommens nicht nur von der Arbeitsleistung, sondern auch von anderen Faktoren (z.B. betriebswirtschaftlichen und sozialen) abhängig gewesen sein könnte, zumal das Einkommen der Beschwerdeführerin wieder der ehelichen Gemeinschaft zugeflossen ist. Das zuletzt erzielte Erwerbseinkommen widerspiegelt somit möglicherweise nicht den Lohn, den die Beschwerdeführerin auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt hätte erzielen können. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, dass die Beschwerdegegnerin für das Validen- wie auch für das Invalideneinkommen auf dieselben Tabellenlöhne abgestellt hat. Das Validen- und das Invalideneinkommen müssen daher ziffernmässig nicht festgelegt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 18. April 2017, 9C\_675/2016 E. 3.1 und 3.2).

4.2 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat einen Tabellenlohnabzug von mindestens 20 % gefordert. Die Beschwerdeführerin ist im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns (1. März 2009) 47 und im Verfügungszeitpunkt 54 Jahre alt gewesen. Bis zum ordentlichen Pensionsalter ist ihr also noch eine Restaktivitätsdauer von immerhin 17 bzw. 10 Jahren verblieben. Das Alter ist somit kein Abzugsgrund. Auch die behauptete aktuell prekäre Arbeitsmarktsituation rechtfertigt keinen Tabellenlohnabzug, da für die Berechnung des Validen- und des Invalideneinkommens auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt wird. Einen erheblichen Einfluss auf den von der Beschwerdeführerin erzielbaren Lohn haben jedoch ihre psychischen

Gesundheitsbeeinträchtigungen. Die Gutachter des ZIMB sind zum Schluss gekommen, dass aufgrund des Verlaufs trotz guter Vorsätze der Beschwerdeführerin nicht unbedingt davon auszugehen sei, dass diese abstinenter bleibe. Auch wegen der depressiven Symptomatik ist mit einer schwankenden Arbeitsleistung und vermehrter krankheitsbedingter Arbeitsausfälle zu rechnen. Aufgrund der Persönlichkeitsstörung ist die Beschwerdeführerin zudem auf eine erhöhte Rücksichtnahme vonseiten des Vorgesetzten und der Mitarbeitenden angewiesen. Allgemein ist die psychische Belastbarkeit der Beschwerdeführerin im Vergleich mit einer gesunden Arbeitnehmerin deutlich reduziert. Zum Ausgleich der betriebswirtschaftlich betrachtet lohnrelevanten Risiken und der erhöhten Aufwände wird ein Arbeitgeber die Beschwerdeführerin nur zu einem tieferen Lohn anstellen als eine gesunde Arbeitnehmerin. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Tabellenlohnabzug von praxisgemäss 15 % als gerechtfertigt.

4.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass die Verhaltens- und Schmerzstörung in Verbindung mit dem vorgerückten Alter derart schwer wiege, dass der Beschwerdeführerin die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft nicht mehr zumutbar bzw. für die Gesellschaft gar untragbar sei. Die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind in der Arbeitsfähigkeitsschätzung und beim Tabellenlohn ausreichend berücksichtigt worden. Aus denselben Gründen wie beim Tabellenlohnabzug spricht das Alter der Beschwerdeführerin auch nicht gegen die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Gründe, weshalb die Beschwerdeführerin einem Arbeitgeber nicht mehr zumutbar sein sollte, sind keine ersichtlich; insbesondere gehen aus den umfangreichen Akten keine Auffälligkeiten im zwischenmenschlichen Bereich/Sozialverhalten hervor. Die Gefahr eines Suchtmittelrückfalls und das damit verbundene Risiko vermehrter Absenzen ist beim Tabellenlohnabzug ausreichend Rechnung getragen worden. Der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit steht somit nichts entgegen. Der IV-Grad im Erwerb beträgt folglich 57.5 % ( $50 \% + [50 \% \times 0.15]$ ). Würde der IV-Grad somit gestützt auf einen reinen Einkommensvergleich (100 % Erwerbstätigkeit) berechnet, so hätte die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

4.4 Die Beschwerdegegnerin hat den Invaliditätsgrad anhand der gemischten Methode berechnet. Der IV-Grad im Erwerb würde – ohne doppelte Gewichtung – bei einem 80 %-Arbeitspensum 46 % betragen ( $0.8 \times 57.5 \%$ ). Ausgehend von dem von der Beschwerdegegnerin ermittelten IV-Grad im Haushalt von 5.05 % (zur Kritik hierzu siehe E. 2.2) würde ein IV-Grad von 51.05 % resultieren. Die Beschwerdeführerin hätte somit auch in Anwendung der gemischten Methode (ohne doppelte Gewichtung des Erwerbsbereichs) einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

4.5 Somit bleibt noch der Beginn des Rentenanspruchs festzulegen. Da sich die Beschwerdeführerin im September 2008 zum Leistungsbezug angemeldet hat, hat sie aufgrund der sechsmonatigen Wartefrist nach Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens ab 1. März 2009 einen Anspruch auf eine IV-Rente. Der psychiatrische Gutachter Dr. L. \_\_\_ hat der Beschwerdeführerin ca. ab dem Jahr 2009 aus psychiatrischer Sicht für die (ungelernte) Tätigkeit als kaufmännische Angestellte und andere adaptierte Tätigkeiten eine 50 %ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin die Suchtproblematik spätestens ab dem Jahr 2002 nicht mehr "im Griff" gehabt hat; ab diesem Zeitpunkt sind diverse stationäre Klinikaufenthalte wegen der Suchtmittelabhängigkeit erfolgt. Zwar hat der behandelnde Psychotherapeut der Klinik B. \_\_\_ der Beschwerdeführerin im Austrittsbericht vom 24. April 2008 aus psychiatrischer Sicht noch eine volle Arbeitsfähigkeit bescheinigt. Rückblickend überzeugt diese Einschätzung aufgrund des weiteren Verlaufs jedoch nicht. Auch ist unklar, inwieweit der

Psychotherapeut über den bisherigen Verlauf informiert gewesen war. Hinzu kommt, dass keine Hinweise dafür ersichtlich sind, dass sich die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin zwischen den Jahren 2008 und 2009 noch einmal erheblich verschlechtert hätte. Die unter anderem von Dr. L. \_\_\_ im Jahr 2011 noch erwartete Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit ist aus der Sicht zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht eingetreten. Rückblickend betrachtet hat es sich bei den nach der Erfüllung des Wartjahres bzw. nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist durchgeführten medizinischen Behandlungen also nicht um medizinische Eingliederungsmassnahmen im IV-rechtlichen Sinne gehandelt. Der medizinische Endzustand ist demnach bereits im Jahr 2008 eingetreten gewesen. Demzufolge ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin spätestens ab dem 1. März 2008 (frühestmöglicher Beginn des Wartjahres) in der ungelerten Tätigkeit als kaufmännische Angestellte und in Verweistätigkeiten zu 50 % arbeitsunfähig gewesen ist. Daher hat die Beschwerdeführerin ab dem 1. März 2009 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

## **E. 5**

Demnach ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist rückwirkend ab dem 1. März 2009 eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Ermittlung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu entscheiden.

## **E. 6**

6.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

6.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Er hat die Beschwerdeführerin bereits im Verfahren IV 2015/297 vertreten, welches wegen des Widerrufs der angefochtenen Verfügung abgeschrieben worden war. Für den Vertretungsaufwand war der Rechtsvertreter damals mit Fr. 2'998.95 entschädigt worden. Der Aufwand für das Aktenstudium und für die Ausarbeitung der Beschwerdeschrift ist im vorliegenden Verfahren daher stark reduziert gewesen. Zudem ist der Aufwand für die Beschaffung der im Beschwerdeverfahren neu eingereichten medizinischen Unterlagen nicht vergütungsfähig, weil sich diese Unterlagen, wie in Erwägung 3.3 ausgeführt worden ist, nicht auf den Streitgegenstand bezogen haben. Angesichts des deutlich reduzierten Aufwandes erscheint im hier zu beurteilenden Fall eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 24. Mai 2016 aufgehoben und der

Beschwerdeführerin wird für die Zeit ab 1. März 2009 eine halbe Rente zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung von Fr. 1'800.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.